

Aktuelles zur Erbschaftsteuer

Dr. Andreas Richter, LL.M.
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
P+P Pöllath + Partners
www.pplaw.com

Die ErbSt-Entscheidung des BVerfG v. 7.11.2006 in Kürze:

Unterschiedliche Bewertung der Vermögensgegenstände im geltenden Erbschaftsteuerrecht:

- LuF-Vermögen: Bedarfswert
- Betriebsvermögen: i.d.R. Steuerbilanzwert
- Anteile an Kapitalgesellschaften: i.d.R. „Stuttgarter Verfahren“
- Grundvermögen: Bedarfswert
- Übriges Vermögen: gemeiner Wert

Die ErbSt-Entscheidung des BVerfG v. 7.11.2006 in Kürze:

BVerfG: Unterschiedliche Bewertung = ungerechtfertigte
Ungleichbehandlung

- Gesetz sieht als **Regelfall** Bewertung mit dem **gemeinen Wert** vor
- Tatsächlich ermittelte Werte liegen zumeist deutlich darunter
- Unterschiedliche Bewertungsmethoden → mangelnde Vergleichbarkeit der Werte verschiedener Vermögensarten
- Auch innerhalb einzelner Vermögensarten haftet Bewertung etwas Zufälliges und Willkürliches an

Die ErbSt-Entscheidung des BVerfG v. 7.11.2006 in Kürze:

BVerfG: Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Erbschaftsteuergesetzes

- Anwendung eines einheitlichen ErbSt-Tarifs auf nicht vergleichbare Werte genügt nicht den Anforderungen des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)
- Gesetzgeber verpflichtet, **bis zum 31.08.2008 Neuregelung** zu treffen
- **Übergangsweise Fortgeltung des bisherigen Rechts** bis zu dieser Neuregelung

Die ErbSt-Entscheidung des BVerfG v. 7.11.2006 in Kürze:

Vorgaben an den Gesetzgeber:

- Auf der Bewertungsebene (*1. Stufe*) sind alle Vermögensgegenstände annähernd mit dem **gemeinen Wert** (~Verkehrswert) zu bewerten
- Erst im Anschluss (*2. Stufe*) darf Gesetzgeber bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage steuerliche Lenkungsziele verfolgen
 - Bei Vorliegen ausreichender Gründe des Gemeinwohls auch sehr weitgehende **Verschonungsregeln** möglich
 - Gebot zielgenauer und normenklarer Ausgestaltung der Begünstigung

Die ErbSt-Entscheidung des BVerfG v. 7.11.2006 in Kürze:

- Differenzierung beim Tarif (3. Stufe)
 - steuerliche Lenkung auch beim Tarif möglich
 - keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Tarifbegrenzung für bestimmte Vermögensgegenstände

Die ErbSt-Entscheidung des BVerfG v. 7.11.2006 in Kürze:

Fazit für zukünftige ErbSt:

- auf der Bewertungsebene ist mit **gemeinem Wert** zu bewerten
→ Folge: deutlich höhere Bewertung!
- **weitgehender Gestaltungsspielraum** des Gesetzgebers, im Anschluss **Begünstigungen** zu gewähren

Mögliche zukünftige Bewertung:

Betriebsvermögen:

- **Discounted-Cash-flow-Verfahren** o.ä., d.h. Ertragswertmethode mit der Abzinsung zukünftiger Erträge (wieviel muss für den gleichen voraussichtlichen Ertrag angelegt werden?)

Anteile an Kapitalgesellschaften

- s.o. Betriebsvermögen (Ertragswertmethoden)

Mögliche zukünftige Bewertung:

Grundvermögen

- marktpreisnähere Verfahren, z.B.:
 - bei Mietobjekten: Ertragswert (mit differenzierten Faktoren)
 - bei Eigennutzung: Wohn-/Nutzflächenverfahren
 - bei unbebauten Grundstücken: zeitnahe Vergleichswerte

land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Betriebsteil: Substanz- und Ertragswert
- Wohnteil: s. Grundvermögen

Mögliche zukünftige Bewertung:

Probleme:

- Erforderlichkeit der Erstellung und Prüfung von **Bewertungsgutachten** in jedem Einzelfall
- Unsicherheit der betriebswirtschaftlichen Bewertungs- und Prognoseverfahren
- Erheblicher **Kosten- und Verwaltungsaufwand**

Mögliche Reformszenarien

Bewertung zum Verkehrswert, ErbStG ansonsten unverändert

Entlastung von Unternehmensnachfolgen (**UntErlG**)

Entlastung von Immobilienübergängen

Entlastung von Klein-, Belastung von Großvermögen

Abschaffung der ErbSt (vgl. USA, P, SW, wohl auch ÖS) → *unwahrscheinlich*

Einkommensteuer auf Erbschaften (8. Einkunftsart) mit 42% Spitzensteuer + Soli

USW.

Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntEntlG)

Regierungsentwurf vom 25.10.2006

Reform des Bewertungsrechts nicht vorgesehen

Begünstigung von Betriebsvermögen durch „Abschmelzmodell“:
vollständiges Erlöschen der Steuer bei unveränderter Betriebsfortführung über 10 Jahre

- Unterscheidung „produktives“ <-> „nicht-produktives“ BV
- Begünstigt ist nur „produktives“ BV
- Begünstigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften setzt Mindestbeteiligung von 25 % voraus (Zusammenrechnung bei „Stimmrechtspools“)

Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntEntlG)

Bewertung des Regierungsentwurfs:

- weitreichende Kritik, insb. zur Abgrenzung des begünstigten Vermögens
- auch BR sieht insoweit Änderungsbedarf
- verfassungsrechtl. Zweifel am „Abschmelzmodell“
- Konsens: Inkrafttreten der vorgesehenen erbschaftsteuerlichen Regelungen **nicht ohne vorherige Reform des Bewertungsrechts** möglich

Aussichten

Reform des Bewertungsrechts noch 2007 geplant

Umfang und Zeitpunkt der Umsetzung des UntEntlG fraglich

Rückwirkende Verschärfung des ErbSt-Rechts infolge der vom BVerfG angeordneten Fortgeltung des alten Rechts **wohl ausgeschlossen**

→ frühestens: ab BT-Beschluss (Ankündigungseffekt)

Evtl. **Option** zur Anwendung der Neuregelung rückwirkend zum 01.01.2007, soweit im Einzelfall günstiger

Aussichten

Künftige Ausgestaltung der ErbSt derzeit nur schwer einzuschätzen
Infolge der Vorgabe des BVerfG ist mit deutlich höherer Bewertung zu rechnen
Art und Umfang der Begünstigung auf nachfolgenden Stufen derzeit noch
unsicher

→ Insgesamt droht **höhere Belastung**, insb. für **Privatvermögen!**

Empfehlungen aus Beratersicht

Grundbesitz im Privatvermögen

- Künftige Verschonungsregeln unklar
- Infolge realitätsnäherer Bewertung voraussichtlich höhere steuerliche Belastung
- Vorziehen einer Schenkung jedenfalls vorteilhaft, wenn keine oder nur geringe Steuer anfällt!

Gewerblich geprägte Personengesellschaften

- Bislang: Übertragung als begünstigtes Betriebsvermögen
- Privilegierung aufgrund der Rechtsform in Zukunft wohl (-)
- Übertragung nach geltender Rechtslage vorteilhaft!
- ggf. auch Einlage von Privatvermögen (Grundvermögen o. Wertpapiere) und zeitnahe Übertragung!

Empfehlungen aus Beratersicht

Betriebsvermögen/Anteile an Kapitalges.

- Art und Umfang der künftigen Begünstigung unklar
 - Umsetzung des „Abschmelzmodells“?
 - Nichtbegünstigung „nicht-produktiven“ Betriebsvermögens?
 - Bei Einführung des „Abschmelzmodells“ ggf. vollständig steuerfreie Übertragung möglich
- Kurzfristige Übertragung allenfalls, wenn keine Steuer anfällt!
- Im Übrigen: Abwarten und Verfolgung der weiteren Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andreas Richter, LL.M.
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

www.pplaw.com

Phone: +49(0)30-253 53 132

Fax: +49(0)30-253 53 999

E-Mail: andreas.richter@pplaw.com